



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 10

Erscheint nach Bedarf

16. Mai 2025

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung vor Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443 der Gemarkung Berg für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Donauwörth

Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2848/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim

Nr. 3 Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG) Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries

Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 5 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 1

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förderung von Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443 der Gemarkung Berg für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Donauwörth

B e k a n n t m a c h u n g:

Gegenstand des Antrages und des Vorhabens

Die Stadtwerke Donauwörth betreiben zur Trinkwasserversorgung der Stadt Donauwörth, explizit der Kernstadt sowie der Ortsteile Auchsesheim, Berg, Nordheim, Parkstadt, Riedlingen, Zirgesheim und Zusum die Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443 in der Gemarkung Berg im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg (Röthelfeld). Die Stadtwerke Donauwörth beabsichtigen, die Brunnen im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg zukünftig im Folgenden Umfang zur Trinkwasserversorgung zu betreiben:

- bis zu max. 160 l/s;
- bis zu max. 10.000 m³/d;
- bis zu max. 1.900.000 m³/a.

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde bereits am 22.05.1984 das Wasserschutzgebiet Donauwörth-Berg (Gebietskennzahl 2210723000055) festgesetzt. Dieses beinhaltet neben den Brunnen III und IV den Brunnen des ZV WV Gruppe Neuhof auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Das Vorhaben der Stadtwerke Donauwörth beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 und 15 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG beantragt.

Hierzu war im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG. Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Fortführung der bisher genehmigten Entnahme mit einer reduzierten Jahresentnahme, einer gleichbleibenden Tagesspitzenentnahme und angepassten höheren Spitzenförderung. Das natürliche Dargebot ist für eine derartige Menge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die Brunnen III und IV der Stadtwerke Donauwörth und der Brunnen ZV WV Gruppe Neuhof bilden im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg (Röthelfeld) ein gemeinsames Brunnenfeld. Eine gegenseitige Beeinflussung liegt vor. Da die Brunnen aber schon seit Jahrzehnten in dieser Konstellation gefahren werden, ist hier auch weiterhin (auch bei den angepassten Förderraten) keine relevante Beeinflussung zu erwarten. Durch die beantragte Grundwasserentnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Qualität des Grundwasservorkommens und nur zu einer Teilnutzung des natürlichen Grundwasserdargebotes. Die Regenerationsfähigkeit ist somit

gegeben. Bei Fortführung des Brunnenbetriebs im bisherigen/zukünftigen Umfang sind keine gewässerökologischen Auswirkungen zu erwarten.

Durch das für das Gewinnungsgebiet bestehende Wasserschutzgebiet (Gebietskennzahl 2210723000055) wird das Gewinnungsgebiet gegenüber schwerwiegenden Auswirkungen geschützt.

Die Brunnen im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg liegen nur wenige Meter nordöstlich des ausgewiesenen FFH-Gebietes Wörnitztal Nr. 7029-371. Im ermittelten Absenkungsbereich liegen die Biotope Nr. 7230-1200-005 „Großröhrichte entlang des Südufers der Wörnitz zwischen Felsheim und Donauwörth“, Nr. 7230-1207-003 „Röhrichte am linken Wörnitzufer zwischen dem Weinberg und dem Donauwörther Wasserwerk“ und Nr. 7230-1222-001 „Mäßig artenreiche Salbei-Glatthaferwiese inmitten intensiv genutzter Wiesen in der Wörnitzau südwestlich Donauwörth“. Die weitere Grundwasserförderung an den Brunnen III und IV wird auch zukünftig zu keiner entsprechenden Beeinflussung des ausgewiesenen FFH-Gebietes und der betroffenen Biotope führen.

Im Bereich des berechneten Absenkungstrichters des Brunnen III und IV liegen die Bodendenkmäler D-7-7230-0256 „Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters“ und D-7-7230-0142 „Körpergräber des frühen Mittelalters“. Erheblichen Auswirkung auf die Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden.

Die Brunnen III und IV werden bereits seit Jahrzehnten zur Trinkwasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Gewässer, Klima, Boden, Landschaftsbild/Erholung und Mensch, sind ebenfalls nicht zu erwarten bzw. nicht gegeben. Zudem liegen keine Umweltverschmutzung und keine Belästigung vor.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aus dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906 74-262 eingeholt werden. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 23.04.2025

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Förderung von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2848/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim zur
Kieswäsche und Einleitung von Waschwasser in ein Absetzbecken für Waschwasser auf dem Grundstück Fl.-
Nr. 2861/3 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim sowie in ein Absetzbecken für das Kieswaschwasser auf
dem Grundstück Fl.-Nr. 2847 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Märker Kies GmbH beabsichtigt die Grundwasserförderung aus einem Brunnen zur Nasskiesaufbereitung sowie die Wiedereinleitung des Waschwassers in ein Absetzbecken für die Schwert- und Bandwäsche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2861/3 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim und in ein Absetzbecken für das Kieswaschwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2847 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim. Das Kieswerk und der Brunnen für die Grundwasserentnahme wurde am Kieswerk Asbach-Bäumenheim um ca. 1963 errichtet und erstmals genehmigt. Mit Bescheid vom 12.01.1998 wurde die Genehmigung um ein Zwischenbecken für Silo-Sickerwasser (Volumen = 50 m³) und ein Absetzbecken für Waschwasser der Schwert- und Bandwäsche erweitert.

Die max. Entnahme- bzw. Einleitmengen werden wie folgt festgesetzt:

84	l/s
300	m ³ /Stunde
3.600	m ³ /Tag
572.000	m ³ /Jahr

Der Einzugsbereich des Brunnens umfasst einen Radius von ca. 80 m. Die Gesamtfläche der Absetzbecken beträgt ca. 10.000 m². Die Antragstellerin führt auf dem Betriebsgelände einen seit vielen Jahren bestehenden Kiesabbau und die Kiesaufbereitung fort.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i. V. m. Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das Vorhabensgebiet ist durch die seit Jahren bestehende Nutzung als Kieswerk entsprechend geprägt, sodass keine Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft und Mensch entstehen. Eine Erholungsnutzung sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist durch eine Absperrung des Kieswerks nicht möglich. Die Kiesgewinnung und -aufbereitung ist im Allgemeinen bereits mit Staubeentwicklung verbunden. Die Grundwasserentnahme trägt nicht zu einer stärkeren Belastung für die Schutzgüter Luft und Klima bei.

Weiterhin werden durch die Grundwassernutzung die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 10 vom 16.05.2025

beeinträchtigt. Durch die Einleitung des entnommenen Waschwassers in die Absetzbecken entsteht ein artenschutzrechtlich relevantes Biotop, welches ein Habitat für naturschutzrechtlich besonders geschützte Arten bietet.

Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Grundwasserentnahme seit vielen Jahren betrieben wird, ohne dass größere Beeinträchtigungen bekannt geworden sind. Ein Pumpversuch hat gezeigt, dass eine Grundwasserabsenkung nur sehr lokal und zeitlich begrenzt erfolgt. Die Absetzbecken für die Schwert- und Bandwäsche und für die Kieswäsche haben keinen Überlauf in den angrenzenden See 1. Das Waschwasser versickert über den aufgeschütteten Filterkiesdamm wieder in das Grundwasser.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Märker Kies GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.
Donauwörth, den 08.05.2025

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 3

Vollzug der Wassergesetze;

Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG)

- Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries

-

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 14.07.2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 12.05.2023, hat das Landratsamt Donau-Ries die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung der darin gelegenen Kleinkläranlagen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekannt gemacht.

Die darin enthaltene Liste der bezeichneten Gebiete (Nr. 5 der Bekanntmachung) wird auf Antrag des Markt Wallerstein für eine Kleinkläranlage um das Anwesen Fl.-Nr. 192/1 der Gemarkung Ehringen erweitert. Die Liste wird daher für das Gebiet des Marktes Wallerstein um folgenden Absatz ergänzt:

Gemeinde	Gemeindeteil	Fl.-Nr./Gemarkung	Gebietsklasse		
			II	III	III/K
Wallerstein	Ehringen	Fl.-Nr. 192/1, Gemarkung Ehringen			
				x	

Sämtliche in der Bekanntmachung vom 14.07.2006 enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend für das obenstehende Vorhaben. Für das Vorhaben, welches in Gebietsklasse III eingestuft wird, gilt die Reinigungs-klasse C.

Donauwörth, den 08.05.2025

Landratsamt Donau-Ries

Ostertag

Oberregierungsrat

Nr. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	223.409 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 141.039 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 umgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.343,23 € festgesetzt.

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 7.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 umgelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 66,67 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 10 vom 16.05.2025

125

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Fremdingen, den 15.05.2025

Schulverband Fremdingen

Merkt,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BayKommV liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich in Papierform im Rathaus in Fremdingen, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

Fremdingen, den 15.05.2025
Schulverband Fremdingen

Merkt
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **350.200,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **152.600,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **13.400,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 96.100 €. Für das Haushaltsjahr ist darüber hinaus eine weitere Kreditermächtigung in Höhe von 13.400 € erforderlich. **Für 2025 ist eine Inanspruchnahme von 109.500 € geplant.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **241.558,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **106** Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.278,85 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 13.400,- € mit Schreiben vom 12.05.2025, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt und darauf hingewiesen, dass die Kreditermächtigung aus dem Vorjahr anteilig weiterhin gültig ist, da diese nicht vollständig in Anspruch genommen wurde.

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindeganzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 16.05.2025
Schulverband Alerheim

Joas
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat